

tages unzweideutig hervorgeht. Dort heißt es unter Punkt 5:

Extrakorporal erzeugte Embryonen müssen grundsätzlich im Rahmen der jeweiligen Sterilitätsbehandlung implantiert werden. Experimente mit Embryonen sind grundsätzlich abzulehnen, *soweit sie nicht der Verbesserung der Methode oder dem Wohle des Kindes dienen.*

Die Veröffentlichung dieses Beschlusses fand wegen des aktuellen Bezugs gleich Eingang in die Diskussion und es bestand rasch Einigkeit, daß es nicht dabei bleiben darf, daß Ärzte zu diesen Fragen Maßstäbe aufstellen.

Diskussion

Die Arbeitsgruppe konnte als Diskussionsergebnis festhalten: Frauen werden durch die genannten Techniken aufgrund ihrer Gebärfähigkeit zu Objekten der Forschungs- und Kontrollbegierde männlicher Experten – und nicht nur der Experten –. Unsere Körper, wir, werden ausgebeutet als „Embryonenfeld“ und als Ressource für genetisches Material.

Es besteht die deutliche Gefahr einer neuen Eugenik durch genetische Auslese und/oder Manipulation: moderne Varianten des Rassismus und Sexismus sind bereits klar zu erkennen.

Der Rechtsstatus der Eizellen der Frauen, die außerhalb ihrer Körper befruchtet werden, war Gegenstand weiterer Überlegungen. Allein die klare Meinung aller anwesenden Juristinnen, daß jedes Experiment mit diesen befruchteten Eizellen verhindert werden muß – und der beste Weg sicher die Vermeidung derartiger Befruchtungen ist –, beantwortet nicht aus sich heraus, welcher rechtliche Weg, dieses Bestreben stützen könnte.

Es wurden verschiedene Ansätze in der Diskussion angesprochen.

1. Die befruchteten Eizellen werden als eigenständiges Rechtsgut mit Status „Leben“, „werdendes Leben“ oder „latentes menschliches Leben“ definiert.

Dieses dürfte die gewünschte offizielle Richtung sein, in die derzeit Überlegungen angestellt werden. Da diese Eizellen – oder auch später der Embryo – die eigenen Rechte nicht wahrnehmen können, bietet sich die gesellschaftliche Kontrolle durch Vormundschaftsgerichte/Ethikkommissionen usw. an. Wie bei der Strafbarkeit der Abtreibung werden wir dann der Kontrolle über unsere Fortpflanzung enteignet und zu Sklavinnen eines durch uns nicht definierten „Kindeswohls“.

2. Eine sachenrechtliche Zuordnung zu genetischer oder biologischer Mutter oder gar zum genetischen Vater wurde nach kurzer Vorstellung sogleich allein wegen der warenartigen Kategorie abgelehnt.

3. Eine breite Diskussion entspann sich an dem Vorschlag, die befruchtete Eizelle auch außerhalb des Körpers der Frauen als zu ihrem Körper gehörig zu betrachten.

Hauptsächlicher Problempunkt war, vor allem in der weiterführenden Diskussion zur embryonalen Entwicklung insgesamt, den Zeitpunkt zu bestimmen, in dem ein eigenständiges Rechtsgut entstehen soll; bereits nach der 12. Schwangerschaftswoche (40. Tag) – hierfür gibt es rechtshistorische Anhaltspunkte – oder bei der Geburt. Unklar blieb jedoch vor allem auch, aus welchem Gesichtspunkt heraus eine solche Abgrenzung überhaupt ihre praktische Bedeutung schöpft, da die Mutter nun bestens als bereits existierendes Leben geschützt sein sollte. Zur am Rande auftauchenden Fragestellung nach der Position des männlichen Samengebers ist im Hinblick auf die über die genetische Informationsspeicherung hinausgehende Nährfunktion der Eizelle im Gegensatz zum männlichen Samen ohnehin die körperliche Zuordnung zur Mutter naheliegend.

Es wurde keine abschließende Lösung gefunden, sondern beschlossen, dies und die weiteren Probleme in einer Untergruppe weiter zu bearbeiten, sobald im Sommer der Abschlußbericht der sogenannten Benda-Kommission vorliegt.

Kontaktadresse für interessierte Juristinnen: Biggi Bender, Konrad-Adenauer-Str. 3, 7000 Stuttgart 1

Hinweise

Buchbesprechung

Heide M. Pfarr/Klaus Bertelsmann

Gleichbehandlungsgesetz. Zum Verbot der unmittelbaren und mittelbaren Diskriminierung von Frauen im Erwerbsleben.

Hrsg. vom Hessendienst der Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Frauenfragen beim Hessischen Ministerpräsidenten, Wiesbaden 1985

kostenlos beim Herausgeber zu beziehen: Postfach 3147, 6200 Wiesbaden

Um es gleich vorweg zu sagen: Selten hat mich eine als Arbeitshilfe für die Praxis konzipierte Broschüre so gefesselt wie diese. Ich war auf eine Schrift gefaßt, die juristisches Wissen in anschaulicher Form für Nichtjuristen aufbereitet, aber in fachlicher Hinsicht wenig Neues enthält. Geboten wird jedoch eine außerordentlich gelungene Synthese von praxisbezogener Erkenntnisvermittlung und Vorstößen in theoretisches Neuland.

Die Darstellung richtet sich an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Betriebsratsmitglieder, Gewerkschaften, „aufgeschlossene Arbeitgeber“ und die Arbeitsgerichtsbarkeit. Den Autoren ist das Kunststück gelungen, den unterschiedlichen Ansprüchen dieser Adressatengruppen gleichermaßen gerecht zu werden.

Der erste Teil der Schrift enthält eine Zusammenstellung der gesetzlichen Regelungen zur Gleich-

behandlung zwischen Frauen und Männern im Erwerbsleben einschließlich der internationalen Überkommen und des Rechts der Europäischen Gemeinschaften. Der Text der geltenden Normen ist in den inhaltlich wesentlichen Teilen abgedruckt. Nicht nur die Leserinnen und Leser in den Betrieben, sondern auch die Arbeitsgerichte werden hierfür dankbar sein; denn die Lohnleichheits- und Gleichbehandlungsrichtlinie der EG sucht man im „Nipperdey“, der „Sammlung aller wichtigen in der Bundesrepublik und ihren Ländern einschließlich Berlins geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften“, vergebens, obwohl dem „Internationalen Arbeitsrecht und dem Recht der Europäischen Gemeinschaften“ ein eigener Abschnitt gewidmet wird.

Im zweiten Teil behandeln Pfarr und Bertelsmann die Gleichbehandlungsregelungen, die 1980 zur Umsetzung der beiden EG-Richtlinien in das BGB eingefügt worden sind. Der Hauptakzent liegt in diesem Teil auf der unmittelbaren Diskriminierung. Die Darstellung ist von bestechender Klarheit und mit Empirie gesättigt. Zahlreiche in den Text eingestreute Anwendungsbeispiele beruhen auf realen Vorkommnissen. Sie illustrieren drastisch, wie breit die Palette unmittelbarer Diskriminierungen noch ist, und machen vergessen, daß da Schritt für Schritt eine sehr komplizierte gesetzliche Regelung erläutert wird. Für Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit werden vor allem die Ausführungen zur Auslegung des Begriffs „unverzichtbar“ in § 611 a I 2 BGB und zu den Rechtsfolgen von Diskriminierungen bei der Einstellung von Interesse sein.

Ein größeres Fragezeichen würde ich nur an einer Stelle anbringen, nämlich bei der Diskussion des Problems, ob Stellenbewerberinnen nach einer bestehenden Schwangerschaft gefragt werden dürfen. Pfarr und Bertelsmann halten diese Frage zu Recht für diskriminierend im Sinne von § 611 a I 1 BGB, sehen sie jedoch dann als zulässig an, wenn es um eine Position geht, für die wegen besonderer Arbeitsschutzbestimmungen Voraussetzung ist, daß eine Schwangerschaft nicht besteht (Randnummer 97 f.). Sie begründen die Ausnahme von dem Frageverbot damit, daß das Kriterium „nicht schwanger“ in solchen Fällen als unverzichtbare Voraussetzung im Sinne von § 611 a I 2 BGB zu bewerten sei (Randnummer 80). Diese Begründung überzeugt nicht. § 611 a I 1 BGB erlaubt eine unterschiedliche Behandlung wegen des Geschlechts nur, wenn ein bestimmtes *Geschlecht* unverzichtbare Voraussetzung für die betreffende Tätigkeit ist. Könnte außer einem männlichen Arbeitnehmer auch eine nicht schwangere Arbeitnehmerin auf dem in Aussicht genommenen Arbeitsplatz beschäftigt werden, ist ein bestimmtes Geschlecht jedoch für die Tätigkeit nicht unverzichtbar. Wer annimmt, daß die Frage nach einer bestehenden Schwangerschaft bei Einstellungen eine Benachteiligung wegen des Geschlechts darstellt und damit verboten ist, kann daher nicht über § 611 a I 2 BGB eine Durchbrechung dieses Grundsatzes rechtfertigen.

Unterschwellig scheinen bei Pfarr und Bertelsmann Zumutbarkeitserwägungen mitzuschwingen. Das Interesse des Arbeitgebers, den belastenden Konsequenzen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote zu entgehen, ist aber, wenn am Tage des Einstellungsgesprächs eine Schwangerschaft besteht, nicht anders zu bewerten, als wenn die Schwangerschaft erst am Tage nach der Einstellung eintritt. Es gibt nur eine konsequente Position: Die Frage nach der Schwangerschaft ist bei Einstellungen *stets* unzulässig (so schon Bode, Anm. zu ArbG Frankfurt, Urteil vom 5.8.1982 - 5 Ca 534/81 -, STREIT 1/83, S. 33 (35), der auch insoweit zuzustimmen ist, als sie in rechtspolitischer Hinsicht auf das Modell des Lohnfortzahlungsrechts verweist).

Im dritten Teil ihrer Arbeit erörtern Pfarr und Bertelsmann das immer relevanter werdende Problem der mittelbaren Diskriminierung wegen des Geschlechts. Die Autoren leisten in diesem Teil theoretische Pionierarbeit; denn in der juristischen Literatur ist trotz der Einmütigkeit, mit der die mittelbare Diskriminierung in die Diskriminierungsverbote des BGB einbezogen wird, weitestgehend ungeklärt geblieben, was unter mittelbarer Diskriminierung zu verstehen ist. Pfarr und Bertelsmann entwickeln – auf den Konkretisierungen aufbauend, die das Benachteiligungsverbot durch die Rechtsprechung des EuGH, des Bundesverfassungsgerichts und des BAG erfahren hat – eine mehrgliedrige Definition der mittelbaren Diskriminierung und erläutern eingehend die Prüfungsschritte, die vorzunehmen sind, wenn eine Vereinbarung oder Maßnahme im individualrechtlichen Bereich, ein Gesetz oder eine kollektivrechtliche Regelung auf mittelbare Diskriminierung hin zu überprüfen sind. Anschließend werden vier Beispiele dafür vorgestellt, wie das Vorliegen einer mittelbaren Diskriminierung untersucht werden könnte: 1. das Kriterium des „Doppelverdienstes“ bei der sozialen Auswahl zur betriebsbedingten Kündigung, 2. die Benachteiligung von Teilzeitbeschäftigten, 3. die Gruppenbildung in Tarifverträgen und 4. die Anknüpfung positiver Folgen an längere Betriebszugehörigkeit.

Der *Schlußteil* wendet sich speziell an Betriebsräte. Er enthält neben allgemeinen Erläuterungen zum Einflußpotential von Betriebsräten im Einstellungsbereich eine umfangreiche Fragenliste, die aufzeigt, an welchen Punkten Betriebsräte die Situation der erwerbstätigen Frauen im jeweiligen Betrieb erfragen und eigene Aktionsmöglichkeiten überprüfen können.

Ein Stichwortverzeichnis erleichtert die Benutzung der Arbeit, eine Literaturübersicht rundet sie ab.

Drucktechnisch ist die Broschüre durch Mittel wie Einrückungen, Kursivschrift für die Beispiele u. ä. so gestaltet, daß professionelle Vielleser es als Wohltat empfinden werden. Ein kleiner Wunsch für die nächste Auflage: Bitte auch das Inhaltsverzeichnis durch Einrückungen der Unterüberschriften strukturieren!

Fazit: Das Buch ist hervorragend geeignet, den langen Zorn, von dem der Kampf gegen die Diskriminierung der Frau lebt, zu nähren und in produktive Bahnen zu lenken.

Ninon Colneric

Buchhinweise

Frauenbericht 1985: Frauen in Österreich 1975-85, Hrsg. v. Staatssekretariat für allgemeine Frauenfragen, Ballhausplatz 1, 1014 Wien, kostenlos vom Hrsg. zu beziehen.

Fraktion der SPD: „Roll-back“ im Eherecht: Nichts als Ohrfeigen für Engelhards Änderungspläne, Dokumentationsserie mit Stellungnahmen zu den Änderungsplänen des Justizministers beim nahehelichen Unterhalt.

Zu beziehen über die Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag.

Ingeborg Jahn: Frauen als Problemgruppe des Arbeitsmarktes – Eine Untersuchung zur Frauenerwerbslosigkeit in Bremen.

Hrsg. v. d. Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, Schmidtstr. 9, 2800 Bremen.

Kalthoener/Büttner: Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts.

München (Beck) 1985, NJW-Schriftenreihe, Heft 22.

Aus anderen Zeitschriften

Aubin, Peter: Die spanische Eherechtsnovelle vom 7.7.1981, ZVglRWiss 84 (1985) 154.

Bergmann, Brigitte: Neuere Rechtsprechung zum Verfahrensrecht in Ehe- und anderen Familiensachen, FamRZ 1985.

Drescher, Anne und Fach, Wolfgang: Lieben für den Staatß Über das Dilemma konservativer Familienpolitik, Zeitschrift für Soziologie 1985, 5.

Funke-Kaiser, Michael: Ausländerrecht (Recht?), Betrifft Justiz Nr. 1 (1985) 4.

Knigge, Arnold: Zur geplanten Änderung des Rechts der Teilzeitbeschäftigten, ArbuR 1985, 118.

Knoppers, Bartha Maria: Modern Birth Technology and Human Rights, The American Journal of Comparative Law 33 (1985) 1.

Köpcke, Ulf: § 218 StGB: Ein alter Streit auf neuen Bahnen?, ZRP 1985, 161.

Limbach, Jutta: Kritik der geplanten Korrekturen des nahehelichen Unterhalts, ZRP 1985, 129.

Mahnkopf, Ulrike: Zwangssterilisation in der Bundesrepublik Deutschland, Betrifft Justiz Nr. 1 (1985) 4.

Oberloskamp, Helga: Einführung in das Internationale Privatrecht (IPR), Der Amtsvormund 1985, 430, 537.

Oberloskamp, Helga: Zum Recht des nichtehelichen Kindes einer Ausländerin in der Bundesrepublik Deutschland, ZfJ 1985, 221.

Wiegmann, Babelies: Über die Krise ehelicher Partnerschaft, ZfJ 1985, 200.

Unterhaltsrechtliche Leitlinien der Oberlandesgerichte, Gesamtüberblick (Stand 1.1.85), NJW 85, 721

5. Bundestreffen der Rechtsreferendarinnen, -praktikantinnen und -studentinnen

Das nächste Treffen wird vom 18. - 20. Oktober 1985 wieder in Frille (Ostwestfalen) stattfinden.

Kontaktadresse: Beate Nehring-Reimer, Bargtheider Str. 21, 2000 Hamburg 73, Tel.: 040/6478788

Gesucht

Strafurteile wegen Tötungsdelikten an oder durch Frauen

Mitarbeiterinnen des Hamburger Instituts für Sozialforschung untersuchen in einem wissenschaftlichen Projekt nicht-fahrlässige Tötungsdelikte einschließlich aller Delikte mit Todesfolge, bei denen Frauen entweder als Opfer oder als Täterinnen betroffen waren. Untersuchungszeitraum sind die Jahre 1970 bis heute.

Um vielfältiges Untersuchungsmaterial auswerten zu können, sind sie ganz dringend auf die Mithilfe von Menschen angewiesen, die mit solchen Fällen zu tun (gehabt) haben. Wir bitten das Projekt durch Übersendung von Urteilen oder Hinweise auf einschlägige Strafverfahren zu unterstützen.

Selbstverständlich werden alle Unterlagen anonymisiert und es wird sichergestellt, daß keine persönlichen Daten an Dritte weitergegeben werden. Alle entstehenden Auslagen werden vom Institut erstattet.

Kontaktadresse: Rechtsanwältin Dagmar Oberlies, Schloßstr. 6, 6600 Saarbrücken, Tel.: 0681/ 584 6081

Stellengesuch

Eine Rechtsreferendarin aus München, die ihr 2. Staatsexamen (Bayern) im Oktober 1985 mit der mündlichen Prüfung abschließen wird, sucht Tätigkeit bei einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt im Raum München.

Zuschriften werden erbeten an die Redaktion z.H.: Rechtsanwältin Anne-Rose Kocyba, Friedrichstr. 3, 7140 Ludwigsburg

Rechtsanwältin Victoria Mxenge

Am 1. August 1985 wurde Victoria Mxenge, eine schwarze Rechtsanwältin, in Umlazi, Bezirk Durban, Südafrika, ermordet.

Victoria Mxenge hatte zahlreiche inhaftierte Apartheid-Gegnerinnen und Gegner in der Vergangenheit verteidigt und auch die Verteidigung von 16 Oppositionellen – führende Mitglieder der UDF (United Democratic Front) – vorbereitet, deren Prozeß am 5.8.1985 beginnen sollte und auch begonnen hat.

Die Umstände ihrer Ermordung werden im Dunkeln gehalten.

Wir hoffen, daß ihre Ziele, Absichten und auch ihr konkret begonnenes Werk durch andere vollendet werden wird.